

25 Umweltschutz

25.0 Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Statistiken über die Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie über die Investitionen für Umweltschutz dargestellt, die wichtige Basisdaten zur Beurteilung der Umweltsituation, der ökologischen Belastungen und ihren Veränderungen liefern. Die rechtliche Grundlage für diese Erhebungen bildet das »Gesetz über Umweltstatistiken« vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1938). Eine Neufassung des Gesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1980, BGBl. I S. 311) führte zu Änderungen, die sich in den Erhebungen ab 1979 auswirken; eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 19 »Umweltschutz« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 752 ff.).

Abfallbeseitigung

Die Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung liefert u. a. Angaben über Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen, Art und Menge der Abfälle sowie über die Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner. Sie wird in zweijährlichen Abständen, erstmals für 1975, durchgeführt, wobei die Berichtsjahre ab 1980 durch Rechtsverordnung um ein Jahr verschoben worden sind.

Die öffentliche Abfallbeseitigung wird durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ihnen beauftragte Dritte vorgenommen. Als beseitigungspflichtig gelten – je nach Landesrecht – die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Während in einigen Ländern die Kreise und kreisfreien Städte für die gesamte Abfallbeseitigung zuständig sind, ist bei den übrigen Ländern die Abfallbeseitigung in der Weise aufgeteilt, daß die Gemeinden für das Einsammeln und den Transport, die Kreise und kreisfreien Städte für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich sind.

Zu den Anlagen der Abfallbeseitigung gehören Deponien, in denen Abfälle oberirdisch abgelagert, Müllverbrennungsanlagen, in denen Abfälle verbrannt, und Kompostierungsanlagen, in denen Abfälle auf natürlichem Wege in Kompost umgewandelt werden.

Die Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und anderen Bereichen umfaßt im wesentlichen Betriebe von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Einzelhandels und des Straßenverkehrs sowie Flugplätze, Schlachthöfe und Krankenhäuser. Sie erfaßt Art, Menge und Beseitigung von Abfällen und wird ebenfalls in zweijährlichen Abständen, erstmals für 1975, durchgeführt, wobei die Berichtsjahre ab 1980 durch Rechtsverordnung um ein Jahr verschoben worden sind.

Abfälle im Sinne der Erhebung sind alle in einem Betrieb angefallenen Rückstände oder sonstige unerwünschte Stoffe, die nicht zum Produktionsprogramm des Betriebes gehören und deren Er sich entledigen will. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefaßte Gase handeln.

In den Tabellen werden Abfälle einschl. Rückstände aus Behandlungsanlagen nachgewiesen, soweit diese vom Betrieb abgegeben oder in eigenen Deponien abgelagert wurden. Dabei wird teilweise dargestellt, ob die Abfallmengen in eigenen Deponien abgelagert oder im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt, zu außerbetrieblichen Anlagen abgefahren oder an weiterverarbeitende Betriebe oder Altstoffhandel abgegeben werden.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie bei den Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Die Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe wird in zweijährigem Abstand durchgeführt.

Die Angaben beziehen sich in der Regel auf folgende Einheiten:

- Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung
- Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie Betriebe einzelner Wirtschaftszweige des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 Beschäftigten und mehr.

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe (aus Grund-, Quell- und Oberflächenwasser) und Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz sowie von anderen Betrieben und Einrichtungen von nichtöffentliche Leitungen. Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt. Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung. Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (z. B. Fluß-, Seen- und Talsperrenwasser). Erfaßt wird sowohl die direkt aus Oberflächengewässern gewonnene Rohwasseremenge, bevor sie aufbereitet wird, als auch Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Oberflächengewässers nach relativ kurzer Bodenpassage zuzickert (Uferfiltrat).

Bei den Betrieben werden alle Anlagen zur Wassergewinnung, das sind Brunnen, Quellen und Entnahmeeinrichtungen aus Oberflächengewässern, erfaßt. Mehrere Anlagen eines Wasserwerkes gelten als Einheit, wenn sie Wasser aus demselben Grundwasserstock oder Oberflächengewässern mit gleicher Qualität fördern.

Die Wassernutzung enthält einen Teil des Wasseraufkommens, der nicht an Dritte abgegeben oder ungenutzt abgeleitet wurde. Sie umfaßt zusätzlich die vielfache Nutzung in Kreislaufsystemen. Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Kreislauf im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit den Umläufen.

Die Ableitung entspricht dem Wasseraufkommen abzüglich des an Dritte abgegebenen und des verdunsteten, versickerten oder in die Erzeugnisse eingegangenen Wassers.

Zu den betriebs eigenen Abwasserbehandlungsanlagen gehören nicht nur zentrale, sondern auch dezentrale Anlagen, in denen nur Teilmengen des betrieblichen Abwassers behandelt werden.

Investitionen für Umweltschutz

In der Statistik der Investitionen für Umweltschutz werden Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und ihren Betrieben erfaßt. Sie wird jährlich, erstmals für 1975, durchgeführt.

Umweltschutzinvestitionen sind Zugänge an Sachanlagen zum Schutz vor schädigenden Einflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen (produktionsbezogene Investitionen), sowie zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (produktbezogene Investitionen). Zu den produktbezogenen Investitionen zählen nur solche, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sind.

Die Umweltschutzinvestitionen umfassen den Wert der Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbst erstellten (einschl. der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen für Zwecke des Umweltschutzes. Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

Bei den Investitionen für Umweltschutz wird unterschieden zwischen den Bereichen Abfallbeseitigung, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung.

In dem Bereich der Abfallbeseitigung handelt es sich um Investitionen für Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.

Die Investitionen für Gewässerschutz umfassen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verminderung der Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

Der Lärmbekämpfung dienen Investitionen für Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen, ohne Investitionen für Arbeitsschutz.

Die Investitionen für Anlagen und Einrichtungen der Luftreinhaltung dienen der Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen in Abluft/Abgas; ausgenommen Investitionen für Arbeitsschutz.